

Sie empfehlen, nicht darauf zu warten, bis ein Konflikt an die Konfliktkommission herangetragen wird. Es bleibt jedoch unverstandlich, in welcher Form die Konfliktkommission dann eingreifen und das Kollektiv mobilisieren soll, „wenn Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral nachlassen, die Arbeitsproduktivitat nicht planmaig steigt, die Selbstkosten des Betriebes zu hoch sind u. a.“³. Keineswegs kann die Organisierung einer Gewerkschaftsgruppenversammlung durch die Konfliktkommission das Beispiel fur die vorbeugende Tatigkeit der Konfliktkommissionen sein. In dem von den Verfassern geschilderten Fall oblag diese Aufgabe der zustandigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

Der Weg, den die Konfliktkommissionen in ihrer vorbeugenden Tatigkeit zu beschreiten haben, ist eindeutig in der Richtlinie uber die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. Marz 1963 (GBl. II S. 237) bestimmt. Danach besteht die Hauptform ihrer Tatigkeit in der offentlichen Beratung und Entscheidung bestimmter Konflikte. Vor allem in diesem Zusammenhang mussen sie ihren vorbeugenden erzieherischen Einflu entfalten, indem sie die Ursachen des betreffenden Konflikts aufdecken, das ganze Kollektiv zur Bekampfung der festgestellten Mistande mobilisieren und die Werktatigen zur freiwilligen Einhaltung der gesellschaftlichen Verhaltensnormen erziehen.

Wenn es also darum geht, die vorbeugende Tatigkeit der Konfliktkommissionen zu verstarken, so ist dies in erster Linie eine Frage der hoheren Qualitat der offentlichen Beratung, der Verbesserung der Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Krafte bei der Vorbereitung und Auswertung der Beratungen der Konfliktkommissionen^{3,4}.

Eine beispielhafte Arbeitsweise entwickelte in dieser Hinsicht die Konfliktkommission des VEB Orthopadie in Konigsee, Bezirk Gera, in ihrer Beratung uber die « Verantwortlichkeit leitender Mitarbeiter des Betriebes fur einen schweren Arbeitsunfall»⁵.

Vorbildlich ist auch die Entscheidung einer Konfliktkommission des VEB Berliner Gluhlampenwerk uber die materielle Verantwortlichkeit eines jungen Arbeiters, durch dessen Nachlassigkeit ein Posten wertvoller Quarzglaser zerbrach. Gemeinsam mit dem Arbeitskollektiv prufte die Mitglieder der Konfliktkommission sorgfaltig, welche Mangel in der personlichen Haltung des Kollegen und im Zusammenleben des Kollektivs ursachlich fur den Konflikt waren. Sie fanden in der Unlust zur Arbeit, in der egoistischen Ein-

Stellung des jungen Arbeiters, in seiner Nichtachtung der Arbeitskollegen und der von ihnen gemeinsam geschaffenen Werte die tatsachlichen Beweggrunde fur seine Pflichtverletzung. Mit ihrer Kritik an dieser Haltung erfate die Konfliktkommission das Wesen des entstandenen Konflikts. Sie konnte uberzeugend auf den jungen Kollegen einwirken, half ihm, sein Verhalten zu andern, und festigte die Achtung des gesellschaftlichen Eigentums bei allen Mitgliedern der Brigade.

Solche Erfahrungen der vorbeugenden Tatigkeit sollten die Gewerkschaften jetzt rasch verallgemeinern. Es geht in der neuen Etappe der Entwicklung der Rechtspflege vor allem darum, da die Konfliktkommissionen noch tiefer in das Wesen der Streitfalle eindringen, die sie zu entscheiden haben. Sie mussen grundlich und schonungslos die ideologischen Ursachen der Rechtsverletzungen aufdecken. Sie mussen uberzeugend auf den einzelnen Rechtsverletzer und das gesamte Arbeitskollektiv einwirken und sich entschlossen fur die Beseitigung schlechter Zustande einsetzen. Das ist die wirksamste Form ihrer vorbeugenden Tatigkeit.

In diesem Zusammenhang wird manchmal die Frage gestellt, ob die Orientierung auf die Klarung einzelner Konflikte nicht die Aktivitat und den Wirkungskreis der Konfliktkommissionen einschrankt. Naturlich genieen die Mitglieder der Konfliktkommission als klassenbewute und erfahrene Arbeiter das Vertrauen ihrer Kollegen. Viele Fragen auerhalb der Beratung werden an sie herangetragen. In ihren Gewerkschaftsgruppen und Brigaden helfen sie tatkraftig mit, die Angehorigen des Kollektivs zu sozialistisch denkenden und handelnden Menschen zu erziehen. Das entspricht durchaus den Aufgaben der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

Die Gewerkschaftsleitungen mussen ihnen helfen, engen personlichen Kontakt mit den Menschen ihres Wirkungskreises zu gewinnen und ihn standig zu vertiefen. Damit festigen sie die Autoritat der Konfliktkommissionen und schaffen die besten Voraussetzungen fur eine wirkungsvolle Erziehungsarbeit.

Wir brauchen aber nicht nach neuen Wegen zu suchen, um das Betatigungsfeld fur die Konfliktkommissionen uber den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hinaus zu erweitern, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der „vorbeugenden Tatigkeit“. Dort wo die staatlichen Leiter und Gewerkschaftsleitungen ihre Verantwortung fur die klassenmaige Erziehung der Werktatigen richtig verstehen, werden auch die gesellschaftlichen Krafte in den Konfliktkommissionen nicht untatig bleiben, sondern entsprechend der besonderen Aufgabenstellung als Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege wirksam werden.

³ a. a. O.

⁴ Vgl. hierzu auch Michas, „Die vorbeugende Tatigkeit der Konfliktkommission“, 1963, Nr. 9.

⁵ Die „Tribune“ hat uber diese Erfahrungen ausfuhrlich berichtet, a. a. O., 1963, Nr. 4.

TvuCfau, clav QasatzCj<zbuHCj

Dr. ERICH BUCHHOLZ, stellv. Direktor des Instituts fur Strafrecht der Humboldt-Universitat

Das neue okonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und einige Probleme der Gestaltung des Wirtschaftsstrafrechts

Das neue okonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist auch fur das Strafrecht und hier naturgema vor allem fur das Wirtschaftsstrafrecht von weitreichender Bedeutung. Es ist — worauf der Minister der Justiz in seinem Referat auf der konstituierenden Sitzung der Staatsratskommission zur Ausarbeitung eines neuen StGB vom 5. Juli 1963 aufmerksam machte¹ — seiner ganzen Anlage nach auch

darauf ausgerichtet, eine Reihe von Storungen und Widerspruchen im Wirtschaftsleben auszuschalten bzw.

¹ H. Benjamin, „Die Aufgaben und Arbeitsweise bei der Erarbeitung des sozialistischen StGB“, Sozialistische Demokratie 1963, Nr. 30, S. 11. Vgl. hierzu auch H. Benjamin, „Der Rechtspflegerla des Staatsrates und seine Bedeutung fur die Durchsetzung des neuen okonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“, Sozialistische Demokratie 1963, Nr. 35, Beilage S. 1 ff.